

BGE 44 II 456

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_II_456

FR: ATF 44 II 456

IT: DTF 44 II 456

Volltext

45'J Familienrecht. N° 82. sur les rapports de droit civil dispose, il est vrai, que les rapports pecuniaires des epoux entre eux sont soumis a la legislation du lieu du premier domicile conjugal (en l'espece, Paris), mais cela signifie simplement, ainsi que le precise l'art. 31 a1. 3, que le transfert du domicile en Suisse l'isse sub si ster le regime matrimonial qui Hait applicable aux epoux au lieu de leur premier domicile a l' etranger (v. P. DES GOUTTES, Des rapports de droit dvil des etrangers en Suisse, dans Zeitschrift für schw. Recht XVI p. 365-366). Dans le cas particulier, il s'agis- sait ainsi de determiner, en vertu du droit tranfais, le regime auquel les epoux de Uribarren etaient soumis en France; c'est ce Cfu'a fait l'instance cantonale et le Tribunal federal n'est pas competent pour revoir la solution dOlllle 3 ce probleme qui rele-ve exclusivemeni du droit eh-anger. Par ces motifs le Tribunal tederal pl'ononcc: Le recours est ecarte et rartet cantonal est confirme. 82. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Dezember 1918 i. S. Frau Manzone-Iless gegen Giger. Art. 206-208 ZGB. Miene einer \Vohnung durch eine vom Ehemanne tat!>ächlich getrennt lebende Ehefrau. Klage derselben nach der Scheidung gegen ihren früheren Mann auf Erstattung des dem Vermieter wegen Nichthaltung des Mietvertrages bezahlten Schadenersatzes mit der Be- gründung, dass ihr der Beklagte anlässlich einer zeitweiligen \Viedervereinigung versprochen habe, für den Fall der Rückkehr in das eheliche Domizil die Miene für sie in Ord- nung zu maCheIl. Einwand des Beklagten, dass ein giltiger Mietvertrag mangels Verpflichtungsfähigkeit der Frau während der Ehe nicht zustandegekommen sei. Die Parteien sind durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 25. Mai 1915 geschieden \ ... or- Familienrecht. N° 82. 457 den. Schon vor Einreichung der Scheidungsklage hatte die Ehefrau .einmal anfangs 1914 das eheliche Domizil ver- lassen und in Bern ein Einfamilienhaus gemietet, wie der Vermieter Fankhauser behauptet unter der Angabe, sie sei bereits geschieden, nach ihrer Darstellung mit der Erklärung, sie habe sich von ihrem Manne getrennt und strebe die Scheidung an. Es gelang dann aber dem Ehe- manne, sie zur Wiederaufnahme des gemeinsamen Lebens und Rückkehr nach Reinach zu bereden. Am 9. April 1914 schrieb derselbe infolgedessen an Fankhauser, seine Frau habe zu früh mit ihm verhandelt, sie bleibe einstweilen immer noch in Reinach, Fankhauser möge über seine Liegenschaft anderweitig verfügen. Und als letzterer demgegenüber auf dem Vertrage beharrte, -wiederholte er ihm mit Briefen vom 13. und 20. April 1914, die 'Voh- nun? sei von seiner Frau in krankhafter Anwendung gemietet worden und werde nicht bezogen werden, er anerkenne keinerlei Verpflichtungen. Im April 1916 klagte dann Fankhauser gegen die geschiedene Frau Giger an ihrem neuen 'Vohnorte Zürich auf Zahlung von 2296 Fr. 50 Cts. Entschädigung für Mietzinsausfall. Frau Giger verkündete ihrem geschiedenen Manne den Streit: dieser lehnte jedoch die Teilnahme am Verfahren ab. In der Folge kam es z-wischen Fankhauser und Frau Giger zu einem Vergleich, wonach letztere sich verpflichtete an die Klagesumme 1100 Fr. zu bezahlen und die Hälfte der Kosten zu übernehmen. Im heutigen Prozesse verlangt ~rau Giger,

zunehmende Frau Manzone vom Beklagten, Ihrem früheren Manne : 1. Erstattung der auf Grund des Vergleichs mit Fankhauser von ihr ausgelegten 1240 Fr. 80 Cts., indem sie behauptet, dass der Beklagte ihr s. Z. im Frühjahr 1914 bei den Besprechungen, die zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft geführt, zugesichert habe, die Mietzinsangelegenheit in Bern für sie ordnen und auf sich nehmen, m. a. W. den Vermieter nötigenfalls auf seine Rechnung abfinden zu wollen. 458 Familienrecht. N° 82. 2. Anerkennung ihres Eigentums an und Herausgabe von verschiedenen Sachen, die von ihr in die Ehe gebracht worden waren, zur Zeit der Scheidung und der Anhebung des gegenwärtigen Prozesses sich im Besitze des Beklagten bzw. seines Vaters befanden und über deren Schicksal angeblich versehentlich im Scheidungsverfahren nicht verfügt worden sein soll. Das Bundesgericht hat in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz (Obergericht Aargau) das zweite Begehren wegen Verwirkung des Anspruchs durch Nichterhebung bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Scheidungsprozesse abgewiesen, die Gegenstand des ersten Begehrens bildende Forderung dagegen mit folgender Begründung gutgeheissen : . Nach der nicht aktenwidrigen und deshalb für das Bundesgericht verbindlichen Feststellung der Vorinstanz hat als erwiesen zu gelten, dass der Beklagte in der Tat s. Z. der Klägerin zugesichert hat, die Miete in Bern für sie in Ordnung zu machen. Da diese Zusicherung nach den Umständen nur dahin ausgelegt werden kann, dass er für sie den Mietzins zahlen werde, soweit er geschuldet sei, ist demnach seine Haftung für den eingeklagten Betrag von 1240 Fr. 80 Cts. gegeben. Dass er damals noch die Hoffnung hegen mochte die Rechtsverbindlichkeit des Mietvertrages bestreiten zu können, ist unerheblich, da die Befreiung von einer Schuld natürlich auch bedingt, für den Fall, dass sie sich nicht mit Erfolg bestreiten lasse, übernommen werden kann. Wenn der Beklagte behauptet, dass eine Schuld hier tatsächlich nicht bestanden habe und die Klägerin deshalb gegenüber Fankhauser nichts hätte anzuerkennen brauchen, so beruht diese Einwendung auf einer Verkennung der ehelichen güterrechtlichen Grundsätze des ZGB. Danach hebt die Ehe die Verpflichtungsfähigkeit der Ehefrau nicht auf, sondern hat lediglich zur Folge, dass dieselbe für Verbindlichkeiten, die sie ausserhalb des Rahmens der ihr für die eheliche Gemeinschaft zustehenden Vertretungsmacht Familienrecht. N° 83. 45\1 und ohne Einwilligung des Ehemanns eingeht, nur mit ihrem Sondergut haftet. Die Klägerin konnte deshalb die Forderung Fankhausers, auch wenn sie sich ihm gegenüber als nicht geschieden bezeichnet hatte, nicht ablehnen, dass sie sich während der Ehe nicht selbständig verpflichten können, sondern musste dieselbe in dem Umfange, als dem Genannten tatsächlich durch die Nichterhaltung des Mietvertrages Schaden entstanden war, anerkennen. Indem der Beklagte der Klägerin versprach, die Sache für sie zu ordnen, hat er die ohne seine Einwilligung kontrahierte Schuld nachträglich intern, der Frau gegenüber genehmigt und als zu Lasten der ehelichen Gemeinschaft eingegangen anerkannt. Von einem Schenkungsversprechen, das darin gelegen hätte und das mangels Erfüllung der Forderung schriftlich ungiltig wäre, kann nicht die Rede sein. Der Standpunkt, dass der Fankhauser erwachsene Schaden tatsächlich infolge der Möglichkeit anderweitiger Vermietung schon in der Zeit bis zum nächsten Kündigungsziele weniger als 1100 Fr. betragen habe, ist in der Abschlussberufungsschrift nicht mehr aufrechterhalten worden. Nach den Aufschlüssen; die sich darüber aus den Akten ergeben, offenbar mit Recht. Es braucht deshalb die Frage, inwieweit der Beklagte damit, nachdem er s. Z. auf die Streitverkündung die Teilnahme am Prozesse abgelehnt hatte, überhaupt gehört werden könnte, nicht erörtert zu werden. 83. Arrêt de la IIe Section civile du 24 decembre 1918 dans la cause Gerber contre Gerentes. Acti 0 11 e n p a t e r n i t e :

consequences du fait ~ue, dans le delai de rart. 308 ces, l'action U ete intentee, malS
dCYUllt un tribunal incompetent. Le defendeur Louis Gerentes et Frieda Gerber, mere du
demandeur, ont vecll plusieurs annees ensemble a Geneve

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.